

1. Einführung

1.1. Umfang und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement definiert Vorgaben für den datenschutzkonformen Einsatz und Betrieb der Videoüberwachung der IBB Holding AG und ihrer Tochtergesellschaften (nachfolgend «IBB» genannt). Mit der Hilfe des Bearbeitungsreglements sollen Regelungen zur Überwachung der kritischen Infrastrukturen (VKI) und des Werkareals (VWA) durch Videokameras, sowie zu Aufbewahrung, Zugriff und Sicherheit der gemachten Aufzeichnungen festgelegt werden.

Der Inhalt des vorliegenden Reglements hat Gültigkeit für alle bei der visuellen Überwachung anfallenden Daten während ihres gesamten Lebenszyklus. Dies betrifft im Detail die Beschaffung, Aufbewahrung, Veränderung, Verknüpfung, Bekanntgabe oder Vernichtung dieser Daten.

Die Videoüberwachung wird unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt.

1.2. Zweck

Die Videoüberwachung der kritischen Infrastruktur und des Werkareals dient dem Schutz des Betriebs und der Infrastruktur.

Sie soll insbesondere:

- den geordneten Betrieb gewährleisten;
- Personen vor Aggressionen und Belästigungen schützen;
- Wertgegenstände und sonstige Sachwerte, Infrastruktur und berechnete Ansprüche der IBB sichern;
- Sachbeschädigungen und strafbare Handlungen verhindern (z.B. Vandalismus oder Diebstähle).

Die Videoüberwachung dient nicht der Überwachung der Arbeitstätigkeit des IBB-Personals.

1.3. Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der Videoüberwachung sind für die IBB die massgebenden Bestimmungen der bundes- und kantonrechtlichen Vorschriften über die Bearbeitung von Personendaten, insbesondere das Aargauer Informations- und Datenschutzgesetz (IDAG), die Informations- und Datenschutzverordnung (VIDAG), das schweizerische Datenschutzgesetz (DSG) sowie dessen Verordnung (VDSG) anwendbar. Zusätzlich gelten allfällig anwendbare Spezialgesetze, insbesondere des Energierechts.

2. Bedingungen zur Überwachung

2.1. Rechtliche Anforderungen

Unter Videoüberwachung wird die Beobachtung von Zuständen oder Vorgängen durch optischelektronische Anlagen (Kameras) verstanden.

Werden mit Videoüberwachungen Informationen bearbeitet, die sich auf bestimmte oder bestimmbar Personen beziehen, handelt es sich um eine Bearbeitung von Personendaten. Ob die Personen auch tatsächlich identifiziert werden, ist irrelevant. Allein die Möglichkeit der Identifizierung genügt für die Klassifizierung als Personendaten. Bestimmbar ist eine Person auch, wenn sie aufgrund verschiedener Faktoren wie Kleider, Bewegungen oder Fahrzeug erkennbar ist. Werden mit den Videoaufnahmen besonders sensible Daten erfasst oder werden Bewegungs- und/oder Persönlichkeitsprofile erstellt, handelt es sich ausserdem um besonders schützenswerte Personendaten.

Nachfolgenden Prinzipien sind zu beachten:

- Rechtmässigkeit
- Verhältnismässigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit, mildestes Mittel)
- Zweckbindung
- Transparenz
- Regelmässige Löschung

2.2. Verantwortung / Zweckbindung / Verhältnismässigkeit

Für die Installation und den Betrieb der Videokameras ist der Beauftragte Anlagen- und Gebäudeschutz verantwortlich. Zusammen mit dem Verantwortlichen Integrale Sicherheit entscheidet er über den Einsatz der Kameras, deren Anzahl und den Aufstellungsort im Rahmen des beabsichtigten Zweckes der Videoüberwachung gemäss vorliegendem Reglement. Der Beauftragte Anlagen- und Gebäudeschutz koordiniert zusammen mit der IT die Zugriffe, die Speicherung der Bildaufzeichnungen und trifft die nötigen technischen und organisatorischen Massnahmen für den Schutz der Personendaten und der Kameras vor dem Zugriff unbefugter Personen. Eine allfällige Übermittlung z.B. im Rahmen einer Strafuntersuchung an die Polizei nimmt er verschlüsselt und nach Rücksprache mit dem Verantwortlichen Integrale Sicherheit vor. Ansonsten dürfen die Aufzeichnungen Dritten nicht weitergegeben, nicht verkauft und auch nicht veröffentlicht werden.

Der Beauftragte Anlagen- und Gebäudeschutz prüft vor jeder geplanten Videoüberwachung bzw. in Bezug auf jede Kamera einzeln, ob die Videoüberwachung zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks geeignet und erforderlich ist, und ob der Eingriff in das Grundrecht im Verhältnis zum verfolgten Zweck steht. Weiter ist die Verhältnismässigkeit bei jedem einzelnen Aspekt (z.B. zeitliche/räumliche Ausgestaltung oder Aufbewahrungsdauer) zu prüfen.

3. Art der Überwachung

3.1. Aktive Überwachung (Echtzeitüberwachung)

Bei der Videoüberwachung in Echtzeit (Live-Überwachung) wird das Geschehen unmittelbar am Bildschirm verfolgt. Die Aufnahmen werden direkt gesichtet, ohne dass die Daten aufgezeichnet werden bzw. aufgezeichnet werden dürfen. Eine Echtzeitüberwachung als weitergehende Massnahme ist nur zulässig, wenn sie absolut nötig ist und nicht bereits eine passive Überwachung den angestrebten Zweck erfüllt. Ein zulässiges Beispiel ist etwa die Sichtkontrolle bei Eingängen (Haupttüren und Werkhofareal), um Einlass zu gewähren.

3.2. Passive Überwachung (Auswertung im Ereignisfall)

Grundsätzlich findet eine passive Überwachung statt. Bei der passiven Überwachung erfolgt eine Aufzeichnung der Aufnahmen, die nur unter bestimmten Bedingungen nachträglich ausgewertet werden dürfen. Eine Auswertung erfolgt nur bei begründetem Verdacht oder bei einem tatsächlichen Sach- oder Personenschaden.

Die Aufnahmen werden befristet gespeichert und nur bei Bedarf und nur zu dem Zweck nachträglich ausgewertet, für den die Aufzeichnungen gemacht wurden.

3.3. Passive Überwachung mit zus. Wärmebildsensor

Zur Brandfrüherkennung (z.B. Elektromobilität) werden Videokameras mit zusätzlichem Wärmebildsensor eingesetzt.

3.4. Anonymität

Die IBB setzt bei neu angeschafften Überwachungsanlagen, wenn möglich und verhältnismässig, datenschutzfreundliche Technologien ein. Durch Einsatz eines so genannten «Privacy-Filters» werden die Aufnahmen in Echtzeit durch «Verpixelung», Abdeckbalken und dergleichen unkenntlich gemacht, so dass keine Personen oder Fahrzeugkennzeichen erkennbar sind. Erst bei Auswertung im Ereignisfall werden Personen erkennbar gemacht.

Dadurch verringert sich der Grundrechtseingriff, und die Anonymität, der sich korrekt verhaltenden Personen, wird gewahrt.

4. Räumliche und zeitliche Ausdehnung

4.1. Standorte der Kameras und erfasste Bereiche

Videokameras müssen gut sichtbar montiert werden. Falls nötig müssen sie vor Vandalismus geschützt werden (z.B. mit Schutzgittern).

Die Kameras müssen so auf- und eingestellt werden, dass nur die für den verfolgten Zweck absolut notwendigen Bilder in ihrem Aufnahmebereich erscheinen.

Art und Standort der Kameras ist auf dem Perimeterplan (siehe Anhang) dokumentiert. Er wurde durch den Verantwortlichen integrale Sicherheit freigegeben und ist vertraulich zu behandeln.

4.2. Überwachungs resp. Betriebszeiten

Überwachungen sind möglichst auf die Zeiten zu beschränken, die der Zweckerreichung dienen.

Da die mit der Videoüberwachung verfolgten Handlungen und Ereignisse während 24 Stunden auftreten können und da auch keine überwiegenden Interessen Dritter (z.B. von Personal, Besuchern, Handwerkern, u.a., die sich nicht strafbar machen) dem entgegenstehen, ist die 24-Stunden-Überwachung zulässig. Die IBB verzichtet daher auf eine zeitliche Beschränkung der Überwachung.

4.3. Kennzeichnung der Überwachung

Die IBB informiert alle Personen, die das Aufnahmebereich der Kameras betreten, mit einem gut sichtbaren Hinweisschild. Dabei wird auch mitgeteilt, ob eine Beobachtung oder eine Aufzeichnung erfolgt. Sind die aufgenommenen Bilder mit einer Datensammlung verbunden, wird angegeben, bei wem das Auskunftsrecht geltend gemacht werden kann, falls sich dies nicht aus den Umständen ergibt.

Hinweisschilder werden an allen überwachten Stellen gut sichtbar angebracht. Im Minimum enthalten sie die folgenden Informationen:

- Die Tatsache, dass videoüberwacht wird;
- falls Videobilder aufgezeichnet werden, die Tatsache, dass aufgezeichnet wird;
- bei Verwendung eines Privacy-Filters o.ä. (nur dann!), dass die Überwachung unter Wahrung der Anonymität erfolgt und nur bei Vorkommnissen eine Auswertung erfolgt;
- die Auskunftsstelle.

Piktogramme mit einem Kamerasymbol können zusätzlich angebracht werden. Die Verwendung von Piktogrammen ohne Hinweisschild ist unzulässig.

5. Speicherung und Aufbewahrung

Die während der Videoüberwachung anfallenden Bilder dürfen nur so lange gespeichert werden, als dies dem Zweck der Videoüberwachung dienlich ist. Für die Videoüberwachung des Betriebsgebäudes und des Werkhofs betrachtet die IBB eine Dauer von 15 Tagen als angemessen. Für die Videoüberwachung der kritischen Infrastrukturen erscheint angesichts des verfolgten Zwecks eine Dauer von 40 Tagen als angemessen, weil nur wenige Personen und nur Innenbereiche betroffen sind, die teilweise nur alle 30 Tage begangen werden und ggfs. entsprechende Schäden erst nach einem längeren Zeitraum festgestellt werden können.

5.1. Aufbewahrungsdauer

Die Aufnahmen werden spätestens nach 15 bzw. 40 Tagen vernichtet resp. wieder überspielt. Nur wenn eine strafbare oder haftpflichtrechtlich relevante Handlung festgestellt wird und die Aufnahmen zur Strafverfolgung benötigt werden, oder die IBB die Aufnahmen für die Durchsetzung berechtigter, insbesondere zivilrechtlicher Ansprüche benötigt, dürfen diese länger aufbewahrt werden.

Falls durch die Strafverfolgungs- oder sonstige Behörde ein Verfahren angestrengt wurde, sind die Aufzeichnungen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

Kopien der erstellten Aufzeichnungen dürfen ausserhalb der erwähnten Verfahren keine angelegt werden.

5.2. Sichere Aufbewahrung

Um eine sichere Aufbewahrung zu gewährleisten, werden die Daten vor der Speicherung verschlüsselt. Der Betreiber des Systems (interne Informatik oder externe Dienstleister) wird mit der Verschlüsselung und der entsprechenden Konfiguration der Systeme beauftragt. Die Regelungen der IBB hinsichtlich des Zugriffsschutzes sind einzuhalten.

6. Auswertung und Bekanntgabe

6.1. Auswertungsvoraussetzungen

Aufzeichnungen dürfen nur ausgewertet werden, wenn

- das Personal der IBB einen konkreten Vorfall feststellt oder
- der IBB ein konkreter Vorfall gemeldet wird und
- die Auswertung zur Aufklärung eines Sachverhalts gemäss Kapitel 1.2 (Zweck) erforderlich ist.

6.2. Reaktion bei Echtzeitüberwachung

Wird bei der Echtzeitüberwachung ein Tatbestand «live» festgestellt, sind umgehend die entsprechenden internen und externen Stellen (Blaulichtorganisationen) zu alarmieren.

Bei einem Alarm in einer Aussenanlage, sind die zuständigen Mitarbeitenden der IBB angewiesen unmittelbar zu klären, ob eine Straftat vorliegt oder nicht. Bei Verdacht auf eine Straftat, ist die Polizei zu alarmieren und deren Anweisungen zu folgen. Jeder Zugriff auf Aufzeichnungen ist zu protokollieren.

6.3. Prüfung der straf- oder zivilrechtlichen Relevanz

Wird ein Ereignis festgestellt, das vom Zweck des vorliegenden Reglements erfasst wird, sind die Aufzeichnungen schnellstmöglich auszuwerten. Die Auswertung darf spätestens 15 bzw. 40 Tagen nach der Aufzeichnung erfolgen.

Wird ein Ereignis festgestellt, ist sofort die Polizei zu informieren.

Falls die straf- oder zivilrechtliche Relevanz und die oben genannten Bedingungen für die Auswertung gegeben sind sowie die Interessen an der Auswertung die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen überwiegen (bei Anfragen von Strafverfolgungsbehörden möglichst mit schriftlicher Begründung), prüft der Beauftragte Anlagen- und Gebäudeschutz, ob entsprechende Hinweise auf den Aufzeichnungen ersichtlich sind. Damit ist sichergestellt, dass die entsprechende Behörde diejenigen Daten erhält, die der Aufklärung des Sachverhalts auch wirklich dienlich sind.

Bei Bedarf können weitere Personen hinzugezogen werden. Die Zugriffsberechtigungen werden durch den Verantwortlichen Integrale Sicherheit in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten Integrale Sicherheit vergeben. Bei Bedarf kann der Datenschutzberater konsultiert werden.

Vorfälle mit primär haftpflichtrechtlichen Aspekten, welche aussergerichtlich geregelt werden, dürfen nach den Vorgaben von Ziffer 6.1-6.5 an die entsprechenden Versicherungen weitergegeben und bei der IBB aufbewahrt werden.

Die der IBB vorliegenden Aufnahmen sind in jedem Fall nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu löschen resp. zu vernichten.

6.4. Anonyme Auswertung

Falls die Aufnahmen unter Verwendung eines Privacy-Filters erstellt wurden, ist zunächst eine anonyme Auswertung vorzunehmen. Ergibt diese keine Widerhandlung, sind die Aufzeichnungen nach Ablauf der definierten Fristen von 15 bzw. 40 Tagen zu vernichten.

Beziehen sich die Aufzeichnungen auf einen konkreten straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlichen Vorfall, so müssen sie bis zur Bekanntgabe an die zuständigen Behörden sicher aufbewahrt werden.

6.5. Interne Vorfälle

Die Auswertung eines Vorfalls, der an keine Behörde gemeldet, sondern intern weiterverfolgt werden und zu einem internen Verfahren führen soll, ist grundsätzlich zulässig. Dabei muss das Interesse an der Aufdeckung die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person überwiegen, den beabsichtigten Zweck der Videoüberwachung erfüllen und den Personenkreis, der involviert wird, sehr eng umfassen. Im Zweifelsfall meldet der Beauftragte Integrale Sicherheit den Vorfall dem Datenschutzberater, der die straf- oder zivilrechtliche Relevanz gemäss Ziffer 6.1 prüft und über die Zulässigkeit der internen Auswertung entscheidet. Der Vorfall ist dem Verantwortlichen Integrale Sicherheit zeitnah zu melden. Dieser leitet das interne Verfahren ein.

6.6. Informationspflicht

Werden bei der personenbezogenen Auswertung bestimmte Personen identifiziert, sind diese über die Bearbeitung zu informieren.

Dies gilt dann nicht, wenn die Auswertung im Rahmen eines polizeilichen Ermittlungs- oder eines Untersuchungsverfahrens der Strafverfolgungsbehörden erfolgt. Eine weitere Ausnahme bildet ebenfalls, wenn dadurch der Zweck der Überwachung vereitelt würde.

7. Löschung und Vernichtung

Die während der Videoüberwachung anfallenden Bilder werden nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer bzw. nach Beendigung eines Verfahrens gelöscht bzw. überschrieben.

7.1. Löschmechanismus

Die Löschung erfolgt unter der Verantwortung des Verantwortlichen Integrale Sicherheit automatisch. Der Löschmechanismus wird dadurch aktiviert, dass alle Daten, die nicht manuell zur Auswertung markiert werden, nach 15 bzw. 40 Tagen automatisch gelöscht bzw. wieder überschrieben werden.

Die IT stellt sicher, dass auch ggf. auf Backupmedien vorhandene Daten gelöscht oder der Zugang verunmöglicht wird. Über die Löschung wird durch entsprechende Konfiguration des Systems Protokoll geführt.

8. Datenschutz und Datensicherheit

8.1. Technische und organisatorische Massnahmen

Das Bildmaterial ist vor jeglicher unbefugten Verwendung geschützt.

Die IBB ist verpflichtet, die übermittelten und aufgezeichneten Daten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen. Dabei muss die Vertraulichkeit (Verhinderung unrechtmässiger Kenntnisnahme), die Verfügbarkeit (Verhinderung des unabsichtlichen Löschens), die Integrität (Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit) und die Authentizität (Zurechenbarkeit der Informationsbearbeitung) dieser Daten gewährleistet werden. Die Personendaten müssen also während der Übertragung, Kenntnisnahme, Speicherung, Aufbewahrung, Auswertung und Löschung vor dem Zugriff Unberechtigter mittels technischer und organisatorischer Massnahmen geschützt sein.

8.2. Auskunfts- und Einsichtsrecht

Das Auskunfts- und Einsichtsrecht betroffener Personen kann direkt beim Datenschutzberater geltend gemacht werden und erfolgt gemäss der Datenschutzweisung.

8.3. Kontrolle und Überprüfung

Die Zulässigkeit der visuellen Überwachung und ihre Vereinbarkeit mit dem Datenschutz sowie die Einhaltung des Reglements wird regelmässig überprüft.

9. Verantwortlichkeiten

9.1. Generelle Zuständigkeit

Die zuständige und verantwortliche Stelle für die Videoüberwachung gemäss vorliegendem Reglement ist die IBB.

Die IBB kann Dritte damit beauftragen, die Videoüberwachung zu planen, Videoüberwachungsanlagen und Videogeräte einzurichten und zu betreiben und zu unterhalten/zu warten sowie die damit gewonnenen Daten zu bearbeiten. Sie bleibt für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich und wird diese Dritten vertraglich entsprechend einbinden, damit die Vorgaben aus diesem Reglement eingehalten werden können. Nach Möglichkeit werden die Arbeiten durch die IBB selbst durchgeführt.

9.2. Installation / Konfiguration der notwendigen IT-Mittel

Nach der Installation der Überwachungskameras wird die Informatik mit folgenden Aufgaben betraut:

- Anschliessen der Kameras an das Netzwerk und die zur Überwachung notwendigen Systeme;
- Installation und Konfiguration der IT-Systeme, so dass die Vorgaben in diesem Reglement eingehalten werden (Einrichten der Zugriffsberechtigungen, Verschlüsselung, etc.);
- Instruktion der Anwender für die korrekte Bedienung (kann ggf. auch unter Beizug des Software-Lieferanten erfolgen).

9.3. Auswertung

Die Durchführung der (anonymen) personenbezogenen Auswertung der Aufzeichnungen im Sinne der Vorprüfung gemäss Ziffer 6 hat unter Wahrung des Datenschutzes und der Datensicherheit zu erfolgen.

9.4. Befangenheit

Richtet sich ein Verdachtsfall gegen einen der Beauftragten für die Videoüberwachung, oder wirken sie befangen, bestimmt der Verantwortliche Integrale Sicherheit, wer die Auswertungen vornimmt.

9.5. Unterstützung

Datenschutzrechtliche Fragen betreffend Videoüberwachung und hinsichtlich der Bearbeitung aufgezeichneter Personendaten und deren Auswertung sind an den Datenschutzberater zu richten.